

Klettern in der Schule

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung

Organisatorische und personelle Voraussetzungen



Sicherheitstechnische Vorgaben zu Bau und Ausrüstung

Planung, Bau und Montage von künstlichen Kletterwänden

Klettern in der Schule
Organisatorische Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Klettern in der Schule

Klettersportliche Aktivitäten in der Schule sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine von der Schule veranlasste Maßnahme handelt:

- **eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung**
(z.B. Klettern im Rahmen des regulären Schulsportunterrichts)
- **eine schulrechtliche Regelung vorliegt**
(z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger)
- **die Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat**
(z.B. Genehmigung des Besuchs einer Kletteranlage im Rahmen eines Aktionstages,
Empfehlung: Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten einholen)

Wichtig:



Die bloße Bereitstellung von Klettereinrichtungen oder die Anwesenheit von Lehrkräften reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule

Personelle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Klettern in der Schule

Qualifikation der Lehrkraft ist abhängig von:

- ***der Bauart der vorhandenen Klettereinrichtung (Boulder-, Toprope- oder Vorstiegswand)***
 - ***der beabsichtigten Nutzung:***
- **beim Bouldern ist keine spezielle Ausbildung erforderlich**
(jede Lehrkraft kann durch eine entsprechende Einweisung in die Lage versetzt werden, den Kletterbetrieb zu organisieren)
Anmerkung: Boulderwände dürfen „ohne“ Aufsicht beklettert werden



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule

Personelle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Klettern in der Schule

Qualifikation der Lehrkraft ist abhängig von:

- ***der Bauart der vorhandenen Klettereinrichtung (Boulder-, Toprope- oder Vorstiegswand)***
 - ***der beabsichtigten Nutzung:***

- **beim Toprope- oder Vorstiegsklettern ist eine spezielle Qualifikation der Lehrkraft erforderlich**

(über die nachzuweisende Aus-, Fort- und Weiterbildung entscheidet das zuständige Ministerium in Absprache mit dem Unfallversicherungsträger und den Fachverbänden

Anmerkung: die Nutzung von Toprope- oder Vorstiegswände macht aufgrund der speziellen Anseil-, Sicherungs- und Klettertechniken eine fachkundige und ununterbrochene Beaufsichtigung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft unverzichtbar)



Klettern in der Schule

Personelle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Klettern in der Schule

Qualifikation der Lehrkraft ist abhängig von:

- ***der Bauart der vorhandenen Klettereinrichtung (Boulder-, Toprope- oder Vorstiegswand)***
 - ***der beabsichtigten Nutzung:***
- **beim Toprope-Klettern ist eine spezielle Qualifikation der Lehrkraft erforderlich**

Die Dauer und die Inhalte der erforderlichen Qualifikation wurden vom Kultusministerium Baden-Württemberg in Absprache mit den betreffenden Fachverbänden und der UKBW festgelegt.

Das Landesinstitut für Schulsport bietet in Kooperation mit den Regierungspräsidien entsprechende Fortbildungen an. Interessenten können sich an das LIS oder die Sportreferenten der Regierungspräsidien wenden.

Eine Orientierung bietet der Lehrplan „Klettern“



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule

Verantwortung und Aufsichtspflicht – Grundsätzliche Regelungen (Verkehrssicherungspflicht)



Sachkostenträger der Einrichtung

muss

- ➡ alles Zumutbare tun, um Unfälle durch die Beschaffenheit der Klettereinrichtungen zu vermeiden



Schulleitung der Einrichtung

muss

- ➡ alles Zumutbare tun, um Unfälle durch die sichere Organisation des Kletterbetriebes zu vermeiden



Pädagogisches Personal

muss

- ➡ muss über erforderliche Qualifikation verfügen
- ➡ zumutbare Sicherheitsmaßnahmen selbst durchführen
- ➡ Gefahren melden
- ➡ die Aufsicht auf vorhandene Gefahren/Personen einrichten/abstimmen

§ 1626 BGB

Klettern in der Schule Umfang der Aufsicht

Eine pauschale Aussage über den Umfang der Aufsicht ist nicht möglich, denn:

„Die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln bestimmen das Maß der erforderlichen Aufsicht.“



Im Einzelfall sind zu berücksichtigen:

- Person der Schülerinnen/des Schülers
(Alter, Eigenart; körperliche, geistige, soziale Reife)
- Gruppenverhalten
- Gefährlichkeitsgrad der Beschäftigung
- Örtliche Verhältnisse (besondere Gefahren beim Klettern)
- Lehrpersonal (Kenntnisse und Erfahrungen)
- Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schülern/-innen
- Zumutbarkeit
(Arbeitsbelastung, Personalstärke im Verhältnis zur Kinderzahl, Erziehungsauftrag, Fachlichkeit)



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Haftungsablösung/Haftungsfreistellung für Betreuungskräfte

**Generelle Leistungen der Schülerunfallversicherung
für Lehrkräfte und Betreuungskräfte**
(nach § 105 SGB VII und § 110 SGB VII)



Haftungsablösung =
keine zivilrechtliche Haftung für Personenschäden
wegen eines Unfalls im Rahmen der Schülerbetreuung

- des Trägers
- des pädagogischen Personals
- der Betreuungskräfte
- der Schülerinnen und Schüler untereinander

aufgrund der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausnahme:

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Rückgriff/Regress) möglich

- (Grob fahrlässig handelt, wer unbeobachtet lässt, was im gegebenen Fall jedermann hätte einleuchten müssen)
- (Grobe Fahrlässigkeit im Sozialrecht:

„eine objektiv besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung“)

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben zu Bau und Ausrüstung





Klettern in der Schule

Sicherheitstechnische Vorgaben zu Bau und Ausrüstung



**UVV Schulen – Bau und Ausrüstung
GUV-V S1**

**GUV-SI 8013
„Sicher nach oben
– Klettern in der
Schule“**

**DIN EN 12752
Künstliche Kletteranlagen**

***Neue Norm Boulderwände
einfügen***

**DIN EN 1177
Stoßdämpfende
Spielplatzböden**

**DIN EN 1176 - 1
Allgemeine
Anforderungen**



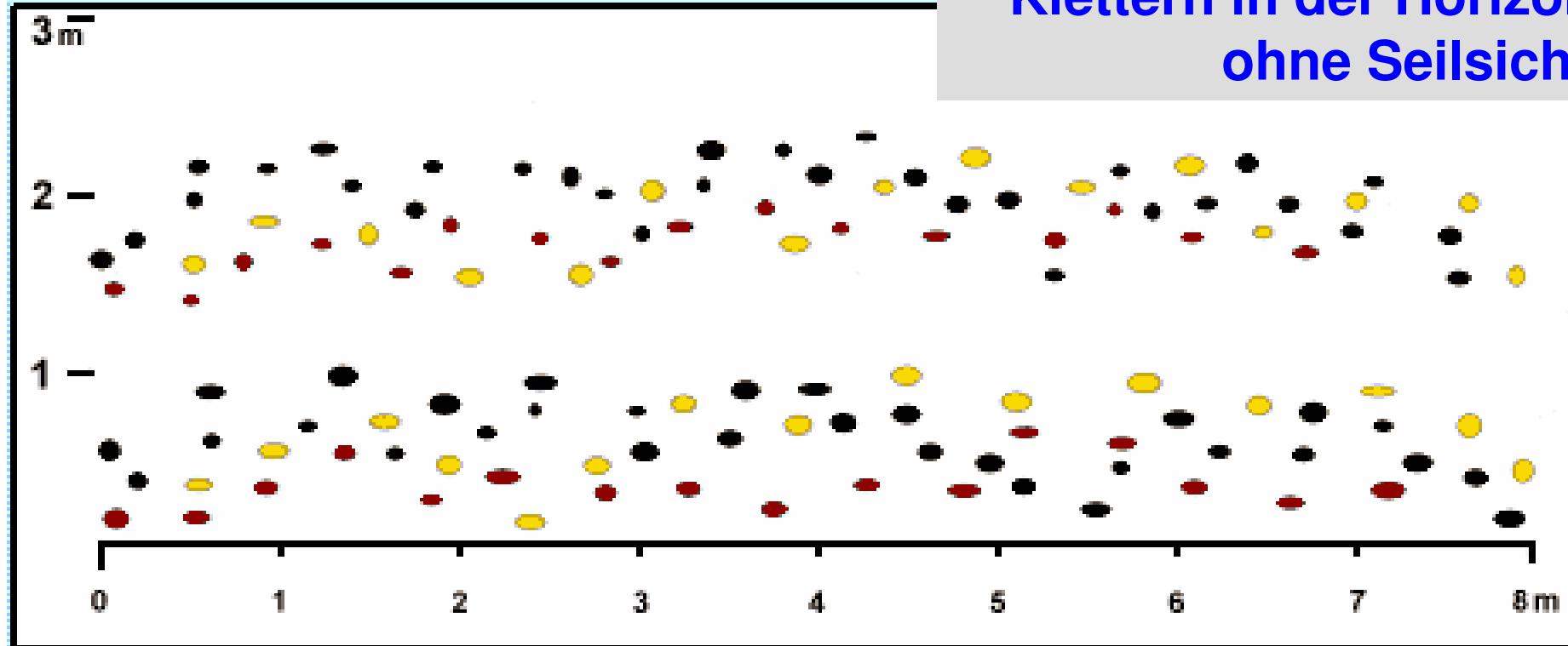
UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg



Klettern in der Schule Sicherheitstechnische Vorgaben für Boulderwände

**Neu: Freie Fallhöhe nach DIN EN 1176
maximal 3 m**

**Bouldern =
Klettern in der Horizontalen
ohne Seilsicherung**



**Neu: Maximale Höhe von frei stehenden
Boulderwänden 3 m (neu)**



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Sicherheitstechnische Vorgaben für Boulderwände



Aber: Aufgrund des hohen Verletzungsrisikos sollte die Freie Fallhöhe an schulischen Boulderwänden auf maximal 2 m begrenzt werden, d. h.:

Höchster Fußtritt maximal 2 m

Höchster Handgriff maximal 3 m



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände

TÜV-Abnahme bei Montage durch Fachfirma nicht erforderlich



Eigenmontage von Griffen, Tritten ist möglich, sofern Sachkenntnis vorhanden ist und geprüfte Produkte (Griffe, Tritte, Dübel, Schrauben) verwendet werden – TÜV-Abnahme nicht erforderlich

TÜV-Abnahme bei Eigenmontage selbst gebauter Wandelemente oder Vorwandkonstruktionen erforderlich

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände

Empfehlenswerte Standorte:

- geeignete Außenwände von Schulen, Sporthallen oder anderen schulischen Gebäuden
- Pausenhöfe (z. B. freistehende Boulderwände)
- geeignete Wände in Aulen, Foyers oder Sporthallen



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Ungeeignete/ungünstige Standorte:

- enge Flure, Aulen, Foyers
- stark frequentierte Räume oder Durchgangsbereiche
- Hallenstirnwände in Sporthallen (wegen Prallschutz)



UKBW

Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände

Tritte und Griffe und Dübelsysteme von Fachfirma beziehen

Selbstgebaute Griffe und Tritte dürfen nicht verwendet werden



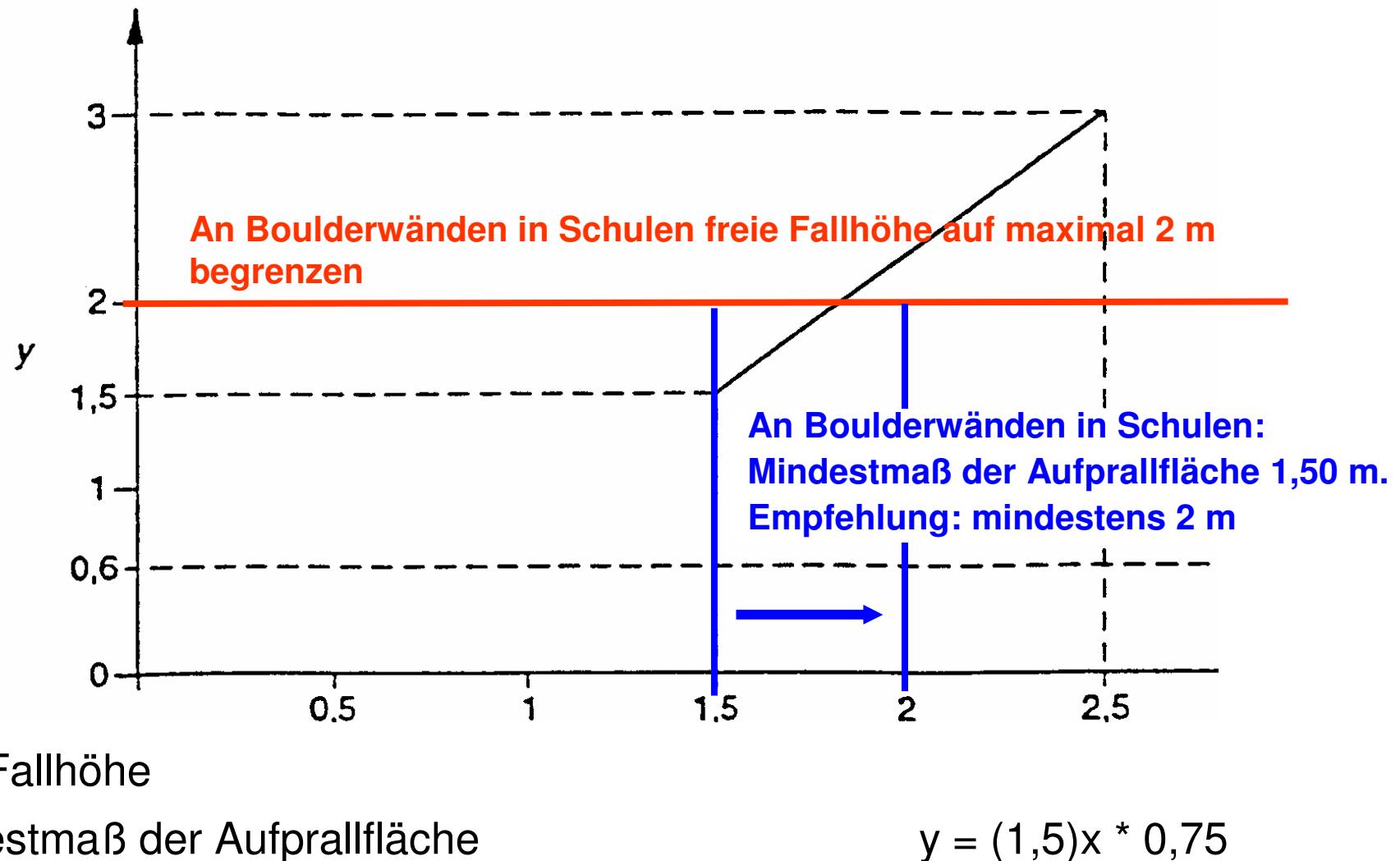
Keine spitzen Griff- und Trittelemente

Bei Aufprallgefährdung max. 40 mm Grifftiefe



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Fallbereiche = Abhängigkeit zwischen Fallhöhe und Aufprallfläche (Niedersprungbereich) nach DIN EN 1176-1:



Klettern in der Schule

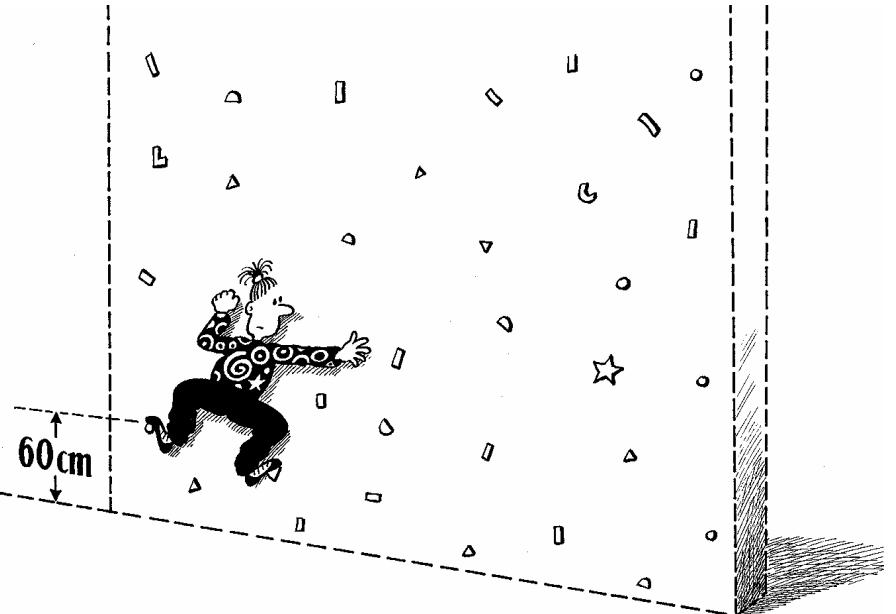
Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände

**Mindestfallbereich/
Niedersprungbereich =
nach hinten mindestens 1,50 m
- empfohlen werden mindestens 2 m
(nicht in kleinen, engen Verkehrs- und
Aufenthaltsräumen bouldern)**

**Fallhöhe max. 60 cm =
keine Anforderungen an Bodenbelag**

**Fallhöhe 60 cm bis 150 cm =
ungebundener Boden (Oberboden/Rasen)**

**Fallhöhe > 150 cm bis < 200 cm =
stoßdämpfender Untergrund
(Sand, Feinkies, Rindenmulch, Holzschnitzel,
Fallschutzplatten, Niedersprungmatten)**



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Bodenarten in Abhängigkeit zur zulässigen freien Fallhöhen

DIN EN 1177
Anhang D

Bodenmaterial	Beschreibung	Mindest-Schichtdicke mm	Max. Fallhöhe mm
Beton/Stein			≤ 600
Bitumen-gebundene Böden			≤ 600
Oberboden/ Naturboden			≤ 1 000
Rasen			≤ 1 500
Holzschnitzel	Mechanisch zerkleinertes Holz (keine Holzwerkstoffe), ohne Rinde und Laubanteile, Korngröße 5 mm bis 30 mm	200 (plus 200 wegen Wegspiel- und Verdichtungseffekt)	≤ 3 000
Rindenmulch	zerkleinerte Rinde von Nadelhölzern, Korngröße 20 mm bis 80 mm	300 (plus 200 wegen Wegspiel- und Verdichtungseffekt)	≤ 3 000
Sand	ohne schluffige bzw. tonige Anteile, gewaschen, Korngröße 0,2 mm bis 8 mm	200 (plus 200)	≤ 3 000
Kies	rund und gewaschen Korngröße 2 mm bis 8 mm	200 (plus 200)	≤ 3 000
Synthetischer Fallschutz	mit Prüfung nach DIN EN 1177		≤ 3 000

Im Außenbereiche haben sich Holzschnitzel, Feinkies und Sand bewährt



Klettern in der Schule

Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände

Alle berührbaren Flächen dürfen keine scharfen Kanten, Grate sowie Öffnungen zwischen 8 und 25 mm (ausgenommen Befestigungsbohrungen) aufweisen

Wände mit rauhen Oberflächen (z.B. Strukturputz) sind nicht zulässig



Keine Fangstellen für Kleidungsstücke/Schnüre

Keine Fenster, Regenwasserfallrohre, Blitzableiter, offenen elektrischen Anlagen und Leitungen im Bereich der Kletterwände



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben an Boulderwände



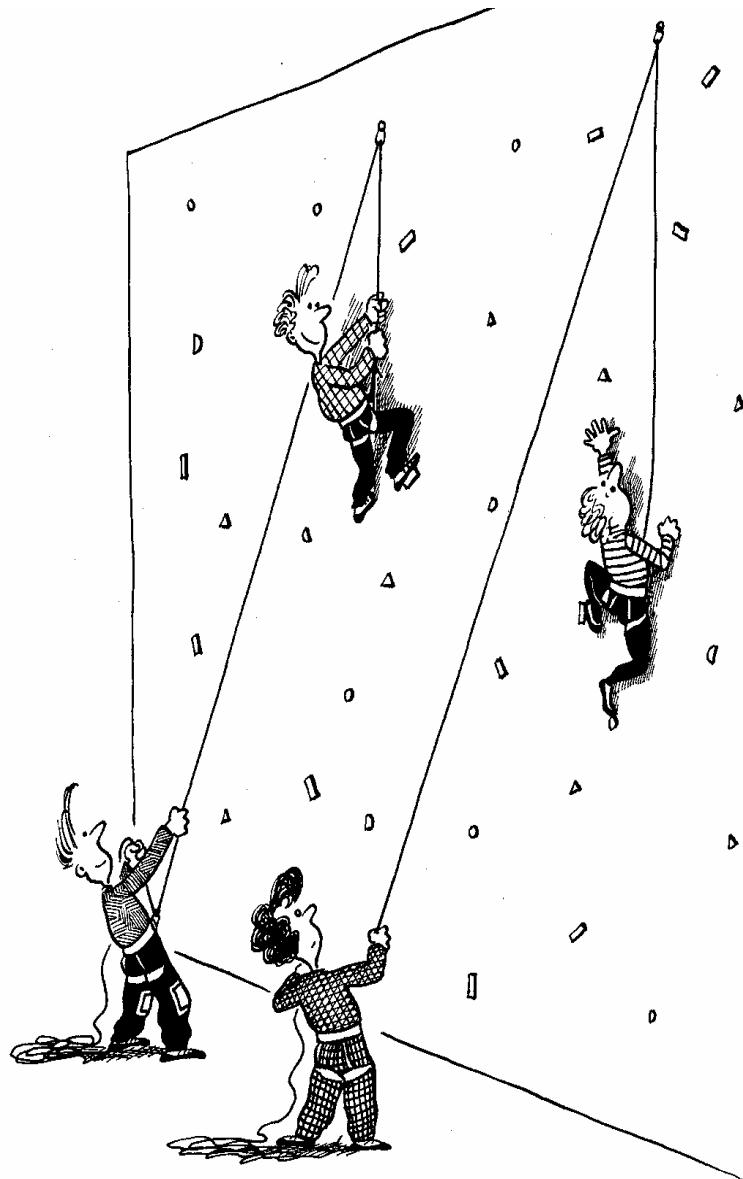
Freistehende Wände müssen standsicher sein



**Freistehende Wände mit
Absturzgefahr auf der Rückseite
dürfen nicht
überkletterbar sein**

Klettern in der Schule

Sicherheitstechnische Vorgaben für Toprope- oder Vorstiegsände



**Toprope =
Klettern in der Vertikalen
nur mit Seilsicherung
- freie Fallhöhe über 2 m**

**Statischer Nachweis für Konstruktion und
Verbindungsmittel nach DIN EN 12572
erforderlich**

**Fachkenntnis unbedingt erforderlich,
Eigenmontage durch Sachkundige unter
Beachtung der Herstellervorgaben möglich,
von Eigenbau ist abzuraten**



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben für Toprope- oder Vorstiegsände

**TÜV-Abnahme bei Eigenbau zwingend erforderlich, Prüfzertifikat erforderlich,
TÜV-Abnahme der Sicherungseinrichtungen bei Eigenmontage erforderlich,
TÜV-Abnahme bei Montage durch Fachfirma nicht erforderlich**



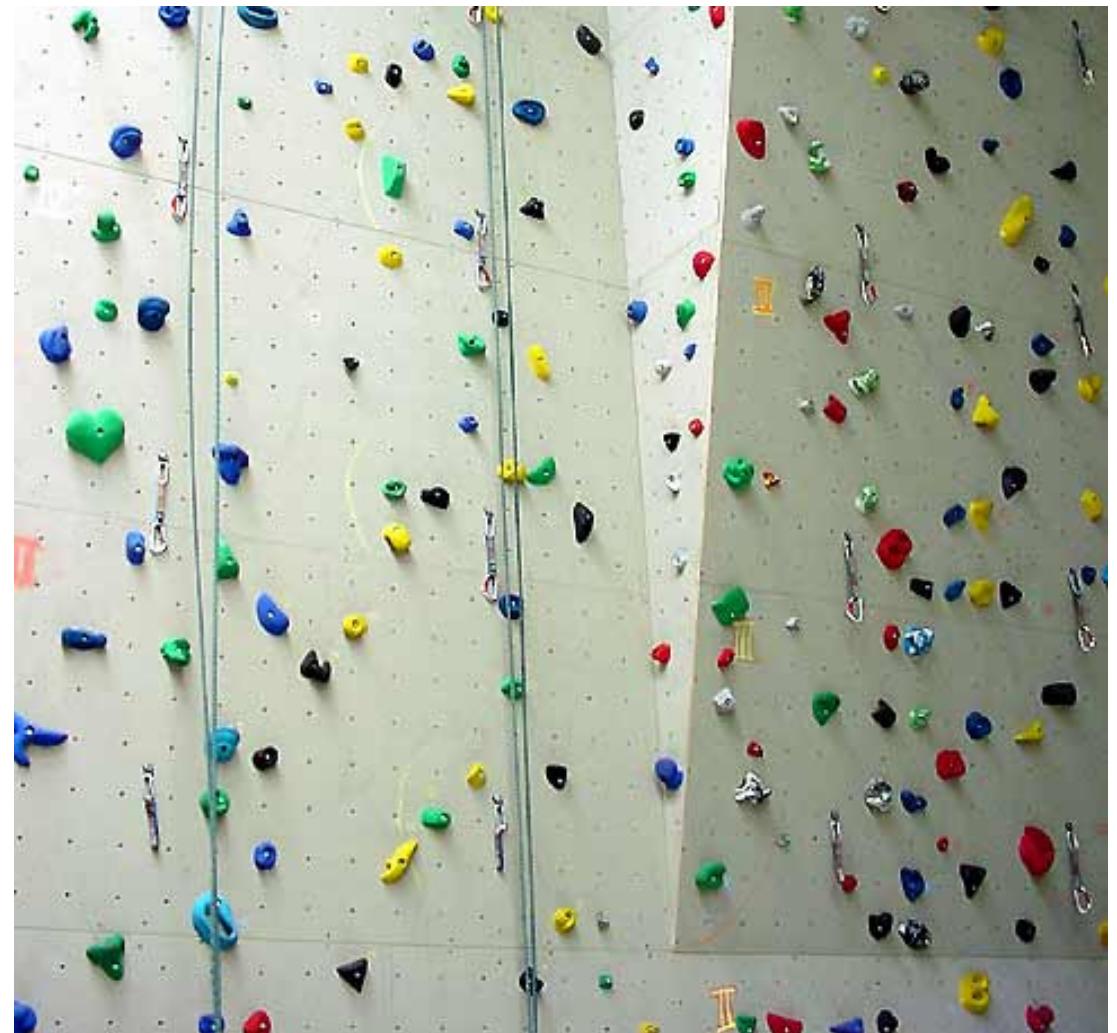
UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule

Sicherheitstechnische Vorgaben für Toprope- oder Vorstiegsände

**Tritte, Griffe, Dübelsysteme,
Sicherungseinrichtungen etc.
von Fachfirma beziehen**

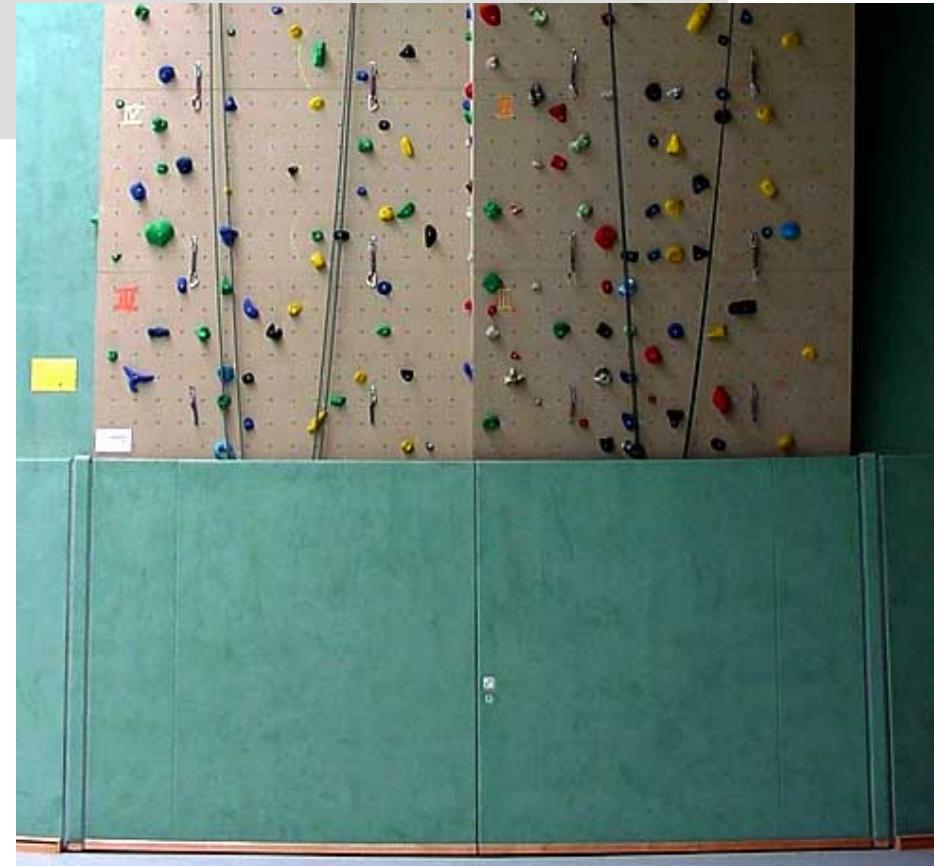
**Zur Sicherung nur
Bergsportausrüstung mit
CE-Kennzeichnung verwenden**



**Stoßdämpfender Untergrund im Absprungbereich empfehlenswert
(in Sporthallen: Niedersprungmatten)**

Sicherung der Wand gegen spontanes, unerlaubtes Beklettern:

- Wand in einem abgeschlossenen Raum installieren
- Abschrauben der Griffe bis 2,50 m Höhe
- Einbau einer abschließbaren Schutzwand (z.B. Rolltor, Spezialschutzmatten)



Beim Einbau in Hallenstirnwänden von Sporthallen muss bis 2 m Höhe Prallschutz erhalten bleiben

Klettern in der Schule
Sicherheitstechnische Vorgaben für Toprope- oder Vorstiegswände

Klettern nur mit Seilsicherung



**Klettern nur unter fachkundiger
Anleitung und Aufsicht**



**Verantwortlich für Kletterbetrieb =
Lehrkraft/Übungsleiter**



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern in der Schule
Prüfung und Wartung von Kletterwänden

Verantwortlich für baulichen/sicherheitstechnische Zustand der Kletterwand und Wartung = Sachkostenträger

**Regelmäßige Prüfungen und Wartung unbedingt erforderlich,
Nachweis der Prüfungen durch Eintrag in ein Prüfbuch (Wandbuch)**

**Verantwortlich für Sichtprüfungen
der Kletterwand und Ausrüstung
vor jeder Benutzung
auf äußerlich erkennbare Mängel =
Lehrkraft/Übungsleiter**



Zu prüfen sind:

- alle Wandplatten (intakt, fest sitzend)
- alle Griffe, Tritte, Sicherungseinrichtungen (fest sitzend, keine Anrisse und Beschädigungen)
- alle Haken (fest sitzend, keine Anrisse, nicht verbogen, richtige Position)
- Niedersprungbereich (intakt)
- Bergsportausrüstung bei Toprope- und Vorstiegswänden
(Verschlussysteme intakt und leichtgängig, Kletterseile und Gurte intakt)

Klettern in der Schule

Sicherheitstechnische Vorgaben für Toprope- oder Vorstiegschwände

Verantwortlich für Funktionsprüfungen der Kletterwand in regelmäßigen Abständen (ca. 1 - 3 Monate) auf deren sichere Funktionsfähigkeit = klettererfahrene Lehrkraft/Übungsleiter, (kann auch durch unterwiesene Hausmeister, einschlägig vorgebildete Handwerker erfolgen)



Verantwortlich für jährlich wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person (umfassende, detaillierte Prüfung der kompletten Kletterwand, d.h. der Kletterkonstruktion und Verbindungsmittel, Sicherungseinrichtungen, Prüfbelastung der Sicherungspunkte etc. unter Einhaltung der Herstelleranweisungen und der Vorgaben nach DIN EN 12572) = Sachkostenträger
(prüfberechtigt: einschlägig vorgebildete Handwerker, Fachfirmen, Sachverständige)